

Begründung:

Am 23.10.2023 sind dem Rechts- und Ordnungsamt die Eisenbahnkreuzungsvereinbarungen für die beiden betroffenen Eisenbahnstrecken zugegangen. Es handelt sich hierbei um die Eisenbahnstrecke Nr. 4931 von Marbach nach Backnang, die in Kilometer 0,7 + 82 die Bundesstraße B14 bei Backnang kreuzt und die Eisenbahnstrecke Nr. 4930 von Waiblingen nach Backnang, die in Bahnkilometer 17,7 + 71 die Bundesstraße B14 bei Backnang kreuzt. Beide vorhandenen Kreuzungen sind als Eisenbahnüberführung hergestellt. Beteiligte an den Kreuzungen sind die DB Netz AG als Baulastträgerin des Schienenweges sowie die Bundesrepublik Deutschland (Bund) als Baulastträgerin der Bundesstraße B14. Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verlangt der Bund den Ausbau der B14 von zwei auf vier Streifen, den Bau einer Gemeindeverbindungsstraße sowie je eines Ein- und Ausfahrtstreifens der Anschlussstelle Backnang-Mitte. Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich – mit Ausnahme der Herstellung der Genfer Straße im Maßnahmebereich – um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG handelt. Beteiligte an den Kreuzungen sind die DB Netz AG als Straßenbaulastträger des Schienenweges und die Stadt Backnang als Baulastträger der neuen Straße „Genfer Straße“.

Die kreuzungsbedingten Kosten, die auf die Stadt Backnang entfallen würden, beziffert auf 6 965 986 Euro, werden vollumfänglich durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Baden-Württemberg, getragen.

Für die Stadt Backnang ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der Mischwasserkanäle im Zuge des Abschlusses der oben genannten Kreuzungsvereinbarungen geregelt wird. Das Regierungspräsidium hat darum gebeten, diese Regelung nicht in den Kreuzungsvereinbarungen aufzunehmen, um einen verwaltungseffizienten Abschluss des Verfahrens, insbesondere auch im Hinblick auf den dritten Vertragspartner, die DB Netz AG, sicherzustellen.

Um den zeitgerechten Abschluss der Kreuzungsvereinbarung nicht zu gefährden, werden dem Gemeinderat die beiden genannten Kreuzungsvereinbarungen zur Zustimmung vorgelegt, verbunden mit dem Auftrag an die Stadtverwaltung, mit dem Regierungspräsidium die Frage der Kostentragung zu verhandeln und das Ergebnis in einer Erklärung festzuhalten.